

Grußworte des Herrn Bundespräsidenten
Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen

Hohe Festversammlung!

Gerne wäre ich auch in diesem Jahr der freundlichen Einladung der Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes gefolgt, entsprechend der bestehenden Tradition persönliche Grußworte an die Teilnehmer des Verfassungstages zu richten. Es findet aber am heutigen Tag der offizielle Besuch Ihrer Majestäten des Königs und der Königin der Belgier statt, sodass mir die persönliche Anwesenheit leider nicht möglich ist. Ich danke der Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes sehr herzlich dafür, dass sie sich bereit erklärt hat, meine Grußworte vorzutragen.

Das Jahr 2018 ist für Österreich ein Jahr des vielfachen Gedenkens. Der größte Festakt, die Erinnerung an die Geburtsstunde der Republik, steht noch bevor. Die dramatischen Vorgänge des März 1938 sind schon ausführlich gewürdigt worden. Sie haben deutlich und mehrfach gezeigt, dass die Rechtsform missbraucht werden kann und dass es immer wieder Juristen gibt, die Gründe für die Verletzung der Legitimität unter einem behaupteten höheren Gesichtspunkt ins Treffen führen.

Die geltende österreichische Verfassung gehört zu den ältesten europäischen Verfassungen und war das Ergebnis eines revolutionären Vorganges. Sie ist die unmittelbare Konsequenz des verlorenen Ersten Weltkrieges. Es war klar, dass die monarchische Verfassung sich nicht werde halten können. Aber was sollte an ihre Stelle treten? Die politischen Ideologien standen einander geradezu hasserfüllt gegenüber. Man konnte nicht von heute auf morgen eine völlig neue Verfassung schaffen; man musste um den Übergang von der alten zu einer neuen Ordnung besorgt sein. Insbesondere konnte man nicht alle aus der monarchischen Zeit stammenden Rechtsvorschriften ersatzlos aufheben. Es musste neue oberste Organe geben. Man musste also zwangsläufig mit Provisorien operieren.

Als besonders kritisch erwies sich die Frage nach dem Staatsgebiet. Die übereinstimmende Vorstellung der maßgebenden politischen Kräfte wäre gewesen, die mehrheitlich deutschsprachigen Teilgebiete der Monarchie zu einem Staat Deutsch-Österreich zusammenzufassen und diesen zum Bestandteil des Deutschen Reiches zu erklären. So wurde es auch deklariert, aber die Vorstellungen der Siegermächte des Ersten Weltkrieges waren andere. Das Prinzip der Selbstbestimmung wurde allen Nachfolgestaaten der Monarchie zuerkannt, aber eben nicht der Republik Österreich.

Es dauerte zwei Jahre, bis nach den ersten Verfallserscheinungen der Monarchie eine definitive Verfassung zustande kam. Die Verfassungsväter haben es doch in recht geschickter Weise verstanden, Altes und Neues zu einer Einheit zu verbinden. Das beste Beispiel bietet die Verfassungsgerichtsbarkeit. Bereits das Staatsgrundgesetz über die Einrichtung eines Reichsgerichts von 1867 begründete Kompetenzen, wie sie typischerweise einem Verfassungsgericht zustehen, nicht aber das Recht der Gesetzesprüfung. Dieses wurde erstmals dem deutsch-österreichischen

Verfassungsgerichtshof im Jahr 1919 zuerkannt, allerdings beschränkt auf Landesgesetze. Mit der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 gelang dann der endgültige Durchbruch in Form der Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung aller einfachen Gesetze.

Die meisten europäischen Staaten wussten mit der neuen Idee nichts anzufangen. Das änderte sich schlagartig nach dem Zweiten Weltkrieg, als man insbesondere die Bedeutung der Grundrechte für eine rechtsstaatliche Demokratie erkannte. Die Verfassungsgerichtsbarkeit trat einen echten Siegeszug an, innerhalb und außerhalb Europas.

Nun wäre es allzu naiv, wollte man nicht auch die Probleme sehen, die mit dieser Institution verbunden sind. Es wird immer strittig sein, wie weit die Judikatur gehen kann, wie streng der angelegte Maßstab sein soll. Oder: Die Untätigkeit eines Gesetzgebers zu sanktionieren ist in den meisten Fällen außerordentlich schwierig. Der Verfassungsgerichtshof ist – um mit den Worten *Hans Kelsens* zu sprechen – *negativer* Gesetzgeber und kann fehlende gesetzliche Regelungen nicht supplieren.

Soll das Verfassungsgericht bereits vor dem Inkrafttreten einer Norm über deren Verfassungsmäßigkeit bestimmen dürfen? Insbesondere bei Staatsverträgen drängt sich diese Frage auf. Ein Konsens darüber konnte bisher nicht gefunden werden.

Der Umstand, dass bestimmte Staatsverträge der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, aber vom Bundespräsidenten abgeschlossen werden, wirft kontroversiell gesehene Fragen betreffend die Befugnisse des Bundespräsidenten auf. Auch das Problem der Gesamtänderung der Bundesverfassung ist im Zusammenhang mit Staatsverträgen immer wieder ins Spiel gebracht worden. Die Kundmachung von Staatsverträgen ist in den meisten Fällen nicht so dringend, als dass es unangebracht wäre, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einzuholen. Ich spreche mich daher für eine solche Regelung aus.

Immer wieder kommt der Verfassungsgerichtshof in die Lage, über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften oder deren Auslegung zu entscheiden, über die auf politischer Ebene kein Konsens gefunden werden konnte. Dies ist zwar legitim; doch darf man dann dem Verfassungsgerichtshof nicht den Vorwurf machen, er habe sich in die Politik eingemengt. Ich kann es mir ersparen, Beispiele hiefür zu nennen; sie sind bekannt.

Auch eine vorzeitige Einbindung des Verfassungsgerichtshofes in Wahlverfahren ist zur Diskussion gestellt worden; diese wurde leider nie zu Ende geführt. Es gibt hier ein Für und Wider, das gründlich erörtert werden sollte.

Die im Amt befindliche Bundesregierung hat sich in ihrem Programm eine Vielzahl von Reformen vorgenommen. Nichts gegen Reformen als solche. Doch sollte man bei jedem Programmpunkt die Vorgeschichte in Betracht ziehen und untersuchen, woran bisherige Vorstöße gescheitert sind. Das soll kein Aufruf zur Entmutigung sein, sondern vielmehr ein solcher zu ökonomischem und konsensuellem Vorgehen.

In nächster Zeit werden gewiss wieder schwierige Rechtsfragen an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden. Dies zeichnet sich jetzt schon ab. Möge dem Verfassungsgerichtshof die Energie erhalten bleiben, die er bisher schon bei der Entscheidung dringender Rechtssachen an den Tag gelegt hat. Für diese von Effizienz getragene Arbeit möchte ich dem Verfassungsgerichtshof und seinen Mitgliedern meinen aufrichtigen Dank aussprechen.